
Persistenter Identifier: 020612311_0017
Titel: Allgemeine deutsche Lehrerzeitung - 17.1865
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0832 ; RF 1 - 19
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020612311_0017/1/

Deutsche Lehrerzeitung.

Herausgegeben von A. Berthelt.

Unter Mitwirkung von Ferd. Schnell.

Jährlich 52 Nummern. Preis vierteljährlich $\frac{1}{2}$ Thlr. Anzeigen für den Raum einer gesp. Petitzeile 1 $\frac{1}{2}$ Ngr. Literar. Beilagen 1 $\frac{1}{2}$ —3 Thlr. — Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postämter an.

Sonntag, den 12. März.

Aufsätze über zeitgemäße Themata u. Mittheilungen über Schul- und Lehrerhältnisse sind willkommen. Schriften zur Recension sind unbedenklich einzusenden und findet eine Rücksendung derselben nicht statt.

Antwort an Herrn Pfarrer Dr. Niede auf seine Frage: Ist eine Ortsschulinspektion nothwendig?

Bei Lesung meines Briefes an Sie in Nr. 1 dieses Blattes wird es Ihnen so gegangen sein, daß eine Menge Gedanken sich Ihnen gegen meine und für Ihre Meinung aufdrängten, die Sie durchaus nicht in Ihrer Antwort in Nr. 9 d. Bl. zu bewältigen vermochten. Ebenso ist mir es ergangen bei Lesung dieser Ihrer Antwort. Zu jedem Satze, den Sie geschrieben haben, möchte ich eine Bemerkung machen, theils um Ihnen meine Zustimmung zu erkennen zu geben, theils um meine Bedenken gegen Wahrheit und Haltbarkeit auszudrücken.

Wir haben es nicht bloß mit logischen Folgerungen zu thun, mit denen wir Beide wohl fertig werden würden, sondern auch mit thatsächlichen Zuständen, die in Ihrem und in meinem Kreise, die überhaupt an verschiedenen Orten sehr verschieden sein können, und die wir auch nicht mit gleichem Auge auffassen. Die verschiedenen Anschauungen, die wir von der gleichen Sache haben, sind für die Vereinigung unserer Ansichten unftreitig ein großes Hinderniß. Je nachdem unsere Leser in diese oder jene Anschauung sich eingelebt haben, werden sie auch auf Ihrer oder meiner Seite stehen. Um so mehr fühle ich mich aber auch gedrungen, meine eigne Ansicht über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Ortsschulinspektion zurückzubalten und nur auf eine Prüfung Ihrer Gründe für und wider einzugehen. Haben Sie mit Ihrer Aussprache in Nr. 9 d. Bl. die von mir gegen die Ortsschulinspektion angeführten Gründe widerlegt? Haben Sie Ihre Gründe für dieselbe unantastbar gemacht? Das sind die Fragen, die ich mich bestreben will, zu beantworten. Kurz gesagt, ich will mir eine Kritik Ihrer Darstellung erlauben. Die Leser mögen sich aus dem von Ihnen und dem von mir Gesagten das Beste herausnehmen.

Vorerst aber danke ich Ihnen, daß Sie meinen Brief einer Antwort gewürdigt, daß Sie den Streit auf einen bestimmten Punkt concentrirt und daß Sie eine Darlegung dessen, was Sie von der Ortsschulaufsicht verlangen und was Sie ihr einräumen, Ihren weiteren Auslassungen vorausgeschickt haben. Was das Letztere betrifft, so kann freilich die Frage über Rechte und Pflichten der Ortsschulinspektion zu einer neuen Streitfrage werden.

Ich will sie jedoch nicht zu derselben machen, sondern im Allgemeinen zugeben, daß Sie, wenn einmal die Ortsschul-

inspektion nicht sollte entbehrt werden können, das Rechte getroffen haben. Einzelnes müßte allerdings genauer fixirt werden, z. B. ob mit dem Schulbesuche des Inspektors auch das Recht verbunden ist, eigenmächtige Anordnungen vorzunehmen, in den Gang des Unterrichts einzugreifen, über Methode, Disziplin u. dergl. sofortige Anordnungen zu treffen u. s. w.

Wie gesagt, ich lasse das Alles dahingestellt und gehe sofort auf Ihre Deduktionen betreffs der von Ihnen gestellten Frage ein: „Ist eine Ortsschulinspektion nothwendig?“

1. Sie richten zunächst Ihre Waffen gegen die von mir „ins Treffen geführten Gründe“, und zwar zu allererst gegen meine Frage: „Warum hält man nicht in andern Ständen eine so unmittelbare Beaufsichtigung des Einzelnen für nothwendig?“ Was Sie jedoch, verehrtester Herr Doktor, gegen die in dieser Frage angebeutete Thatsache vorbringen, steht auf schwachem Grunde. Diese Thatsache läßt sich nämlich nicht leugnen; Sie haben nur ungehörige Beispiele gebraucht. Erstens dürfen Sie nicht den ungebildeten Arbeiter, der an der Eisenbahn den Karren schiebt, dem gebildeten Manne an die Seite stellen. Zweitens müssen Sie auch diejenigen Arbeiter ausnehmen, z. B. Schreiber, Kanzleidner, überhaupt eine große Anzahl Subalternbeamte, welche unmittelbar nach dem Willen eines Andern zu arbeiten haben. Daß der Kanzlist in seinen Arbeiten den Sekretär bedienen muß, wie dieser es gerade verlangt, versteht sich von selbst. Hier ist der Eine der Diener des Andern. Sie werden mir es daher nicht verdenken, wenn ich allerdings Ihre Vergleichen „zu niedrig gegriffen“ finde. Mich wundert fast, daß Sie nicht auch als Beispiel des gewöhnlichen Herrendieners gedacht haben. Wir dürfen nicht vergessen, daß der Lehrerberuf die Selbstständigkeit eines Mannes erfordert. Darum müssen wir hier auch an Beamte denken, denen die selbstständige Verwaltung irgend eines Geschäftszweiges übertragen ist. Ich will nicht hoch greifen und nur an einen Kassirer erinnern, der zwar keinen Tag sicher ist, daß eine Revision seiner Kasse vorgenommen wird, dem man aber keineswegs einen Ortsschulinspektor an die Seite stellt mit ähnlichen Rechten und Pflichten, wie sie dem Ortsschulinspektor zuertheilt worden sind. Wenn ihm ein Kontrolleur zur Seite steht, so hat diese Einrichtung einen andern als inspicirenden Zweck, dem Range nach hat sogar der Kontrolleur seine Stellung unter dem Kassirer.

Es ist mir lieb, daß Sie zu den verfehlten Beispielen